

1/SN-178/ME  
1985

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ**

1010 Wien, den 19. August 1985  
 Stubenring 1  
 Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780  
 Auskunft AIGNER

Zl. IV-50.806/3-2/85

Klappe 6462 Durchwahl

An das  
 Bundeskanzleramt - Verfassungs-  
 dienst  
 Ballhausplatz 2  
 1014 W i e n  
 zu GZ 602.960/21-V/1/85 und  
 L GZ. 601.457/5-V/1/85

<b>GESETZENTWURF</b>	
67 - GE/985	
Datum:	23. AUG. 1985
Verteilt:	<u>28.8.85 Kainz</u>
<u>Dr. Ahwander</u>	

Demokratisierung des Verwaltungs-  
 verfahrens;

Begutachtung von Gesetzesentwürfen

Zu den mit Note vom 17. Juli 1985 übermittelten  
 Gesetzesentwürfen betreffend eine Änderung des B-VG,  
 des AVG sowie über die Auskunftspflicht der öffent-  
 lichen Ämter beeht sich das Bundesministerium für  
 Gesundheit und Umweltschutz Stellung zu nehmen wie  
 folgt:

Zu § 34 Abs. 2 AVG 1950:

Werden Ordnungsstrafen auf die Ermahnung, Entziehung des  
 Wortes, Entfernung von einer Verhandlung sowie den Auf-  
 trag zur Bestellung eines Bevollmächtigten reduziert,  
 so ist auch der erste Satz des § 36 Abs. 1 AVG 1950  
 anzupassen, da durch diese Änderung die dort vorge-  
 sehene Widmung der Beträge von Ordnungsstrafen gegen-  
 standslos wird.

Zu § 36c Abs. 3 AVG 1950:

1. Die in Aussicht genommene Formulierung "Personen im  
 Sinne des Abs. 1" erfaßt durch die in dieser Gesetzes-  
 stelle genannten Personen, die in die Wählerevidenz  
 einer Gemeinde jenes politischen Bezirkes, in dem das

Vorhaben verwirklicht werden soll, oder eines unmittelbar angrenzenden politischen Bezirkes eingetragen sind, einen überaus großen Personenkreis.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz geht nun von der Annahme aus, daß das "Bürgerbeteiligungsverfahren" als Mittel der Demokratisierung gerade jenen Personen zugute kommen soll, die durch ein Vorhaben, etwa als Bewohner eines bestimmten Stadt- oder Gemeindeteiles, unmittelbar betroffen sind. Dabei können entweder große Interessensgegensätze zu den Bewohnern einer angrenzenden Gemeinde oder eines angrenzenden Bezirkes auftreten, oder die Bewohner der nicht unmittelbar betroffenen Gebiete dem Vorhaben kaum Interesse entgegen bringen.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz sollte daher der im § 36c Abs. 3 AVG 1950 maßgebliche Personenkreis wesentlich enger gefaßt und auf die in die Wählerevidenz der Gemeinde, in deren Gebiet das Vorhaben verwirklicht werden soll, eingetragenen Personen beschränkt werden. Um die tatsächlich von einem Vorhaben betroffenen Personen zu erfassen, könnte bei größeren Gemeinden entsprechend dem § 1 Abs. 2 Wählerevidenzgesetz weiters auch auf eine allfällige Gliederung der Wählerevidenz nach Ortschaften bzw. Wahlsprengeln abgestellt werden. Der Prozentsatz könnte dabei mit 10 % festgelegt werden.

2. Der Hinweis auf eine in der jeweiligen Verwaltungsvorschrift festzusetzende niedrigere Zahl erscheint bedenklich, steht es doch bei Zutreffen der im Art. 11 Abs. 2 B-VG genannten Voraussetzungen dem Bundes- bzw. Landesgesetzgeber frei, "abweichende" (somit in jede Richtung gehende) andere Regelungen zu treffen.  
§ 36c Abs. 3 AVG 1950 würde diesen verfassungsrechtlich vorgesehenen Rahmen abweichender Regelungen auf die Festsetzung bloß einer niedrigeren Zahl eingrenzen.

-3-

3. Auf Grund dieser Erwägungen könnte § 36c Abs. 3 AVG 1950 etwa lauten wie folgt:

"(3) Sofern eine Stellungnahme von mindestens 10 % der wahlberechtigten Personen jener Gemeinde, in deren Gebiet das Vorhaben verwirklicht werden soll, unterstützt ist, nimmt diese Personengruppe am weiteren Verfahren im Rahmen der eingebrachten Stellungnahme als Partei teil. Gleiches gilt bei einer Gliederung der Wählerevidenz nach Ortschaften oder Wahlsprenge, wenn eine Stellungnahme von mindestens 10 % der wahlberechtigten Personen der Ortschaft oder des Wahlsprenge, in deren bzw. dessen Gebiet das Vorhaben verwirklicht werden soll, unterstützt ist. In einer jeweiligen Verwaltungsvorschrift kann auch eine abweichende Zahl festgesetzt sein."

Zu § 36e Abs. 2 AVG 1950:

Eine Unterscheidung zwischen dem vom AVG 1950 auch in anderen Zusammenhängen (vgl. die §§ 13 Abs. 2 und 41 leg.cit.) verwendeten Begriff der "Kundmachung" und dem im § 25 Zustellgesetz enthaltenen Begriff der "Bekanntmachung" scheint im gegebenen Zusammenhang nicht verständlich. Im Sinne einer einheitlichen Gesetzessprache sollte daher besser ausschließlich der Terminus des AVG 1950 "Kundmachung" verwendet werden.

Durch die Kundmachung der Anhörung könnte auch eine gesonderte Benachrichtigung jener Personen, die Stellungnahmen eingebracht haben, entfallen. Um eine ausreichende Vorbereitung zu ermöglichen, sollte die Kundmachung schließlich zwei Wochen vor der Anhörung erfolgen.

§ 36e Abs. 2 AVG 1950 könnte daher lauten wie folgt:

"(2) Ort und Zeit dieser Anhörung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich kundzumachen. Der Antragsteller, die am Verfahren beteiligten Behörden, die sonstigen Parteien und Beteiligten sind zu benachrichtigen."

-4-

Die übrigen Bestimmungen geben ebenso wie die Entwürfe einer B-VG-Novelle, eines Bundesgesetzes über die Auskunftspflicht der öffentlichen Ämter sowie einer mit Note GZ 601.457/5-V/1/85 übermittelten Novelle des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 keinen Anlaß zu Bemerkungen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:

H a v l a s e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wejcocha*